

## **TOP 17:**

---

### Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert)

Drucksache: 576/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz schafft die erforderlichen Voraussetzungen für die Ratifizierung des revidierten Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern.

Das Übereinkommen von 2008 modernisiert und ersetzt das Übereinkommen von 1967, dessen Ziel es war, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europarates zur Adoption im Sinne des Kindeswohles zu vereinheitlichen.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den insgesamt 18 Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben.

Da in den vergangenen Jahrzehnten nicht nur die Kinderrechte, sondern auch die Rechtsstellung von nicht mit der Kindermutter verheirateten Vätern gestärkt worden sind, waren einige Bestimmungen des Übereinkommens von 1967 nicht mehr zeitgemäß. Es wurde deshalb überarbeitet und im Jahr 2008 zur Unterzeichnung neu aufgelegt. Das deutsche Recht selbst muss nur in einem Punkt angepasst werden: So ist die Frist zur Aufbewahrung der Akten bei der Adoptionsvermittlung anders zu berechnen, als es § 9b des Adoptionsvermittlungsgesetzes derzeit vorsieht.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 368/14).

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, vgl. BR-Drucksache 368/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 13. November 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz - vgl. BT-Drucksache 18/3198 - unverändert angenommen.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.